

**Kassel documenta Stadt
Stadtverordnetenversammlung
Ausschuss für Recht, Sicherheit,
Integration und Gleichstellung**

Geschäftsstelle:
Hauptamt
Büro der
Stadtverordnetenversammlung
Sabine John
sabine.john@kassel.de
Telefon 0561 787 1226
Fax 0561 787 2182

Rathaus
Obere Königsstraße 8
34117 Kassel
W 224a

Behördennummer 115
Rechtshinweise
zur elektronischen
Kommunikation
im Impressum unter
www.kassel.de

34112 Kassel documenta Stadt

An die
Mitglieder
des Ausschusses für Recht, Sicherheit, Integration
und Gleichstellung
der Stadtverordnetenversammlung
Kassel

Kassel documenta Stadt

15. August 2019
1 von 2

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur **31.** öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung lade ich ein für

**Donnerstag, 22. August 2019, 17:00 Uhr,
Sitzungssaal des Magistrats, Rathaus, Kassel.**

Tagesordnung:

- 1. Gründung der Stadt Kassel Immobilien Verwaltungs-GmbH & Co.KG
Gründung der Stadt Kassel Immobilien Verwaltungs-GmbH**
Vorlage des Magistrats
Berichterstatter/in: Oberbürgermeister Christian Geselle
- 101.18.1377 -
(gleichzeitig im Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen)
- 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von
Straßenbeiträgen in der Stadt Kassel vom 29. März 2004 in der Fassung der
Vierten Änderung vom 8. Juni 2015 (Fünfte Änderung)**
Vorlage des Magistrats
Berichterstatter/in: Stadtbaurat Christof Nolda
- 101.18.1389 -
(gleichzeitig im Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen)

3. Rettungseinrichtungen an Gewässern

2 von 2

Anfrage der CDU-Fraktion

Berichterstatter/in: Stadtverordneter Stefan Kortmann

- 101.18.1374 -

4. Ordnungsverfahren im Zusammenhang mit Wahlwerbung

Anfrage der AfD-Fraktion

Berichterstatter/in: Stadtverordneter Michael Werl

- 101.18.1408 -

Mit freundlichen Grüßen

gez. Stefan Kortmann

Vorsitzender

Niederschrift

über die 31. öffentliche Sitzung

des Ausschusses für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung

am Donnerstag, 22. August 2019, 17:00 Uhr

im Sitzungssaal des Magistrats, Rathaus, Kassel

23. August 2019

1 von 7

Anwesende:

Mitglieder

Stefan Kortmann, Vorsitzender, CDU

Matthias Nölke, 1. stellvertretender Vorsitzender, FDP

Dr. Hasina Farouq, 2. stellvertretende Vorsitzende, SPD ab 17.09 Uhr, TOP 2
(Vertretung für Anja Möller)

Stefan Kurt Markl, Mitglied, SPD

Norbert Sprafke, Mitglied, SPD

Petra Ullrich, Mitglied, SPD

Holger Augustin, Mitglied, CDU ab 17.09 Uhr, TOP 2

Dr. Andreas Jürgens, Mitglied, B90/Grüne

Awet Tesfaiesus, Mitglied, B90/Grüne

Michael Werl, Mitglied, AfD

Vera Katrin Kaufmann, Mitglied, Kasseler Linke

Teilnehmer mit beratender Stimme

Dieter Pfeiffer, Vertreter des Seniorenbeirates

Magistrat

Dirk Stochla, Stadtrat, SPD

Schriftführung

Sabine John, Hauptamt - Büro der Stadtverordnetenversammlung

Entschuldigt:

Omar Dergui, Vertreter des Ausländerbeirates

Gerd Walter, Vertreter des Behindertenbeirates

Verwaltung und andere Teilnehmer/-innen

Hans-Jürgen Lengemann, Bauverwaltungsamt

Sascha Meier, Bauverwaltungsamt

Dr. Sandra Büchsel, Rechtsamt

Matthias Lohr, HNA

Tagesordnung:

2 von 7

1. **Gründung der Stadt Kassel Immobilien Verwaltungs-GmbH & Co.KG Gründung der Stadt Kassel Immobilien Verwaltungs-GmbH** 101.18.1377
2. **Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenbeiträgen in der Stadt Kassel vom 29. März 2004 in der Fassung der Vierten Änderung vom 8. Juni 2015 (Fünfte Änderung)** 101.18.1389
3. **Rettungseinrichtungen an Gewässern** 101.18.1374
4. **Ordnungsverfahren im Zusammenhang mit Wahlwerbung** 101.18.1408

Vorsitzender Kortmann eröffnet die mit der Einladung vom 15. August 2019 ordnungsgemäß einberufene 31. öffentliche Sitzung des Ausschusses für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung, begrüßt die Anwesenden, stellt die Beschlussfähigkeit und die Tagesordnung fest.

1. **Gründung der Stadt Kassel Immobilien Verwaltungs-GmbH & Co.KG Gründung der Stadt Kassel Immobilien Verwaltungs-GmbH**
Vorlage des Magistrats
- 101.18.1377 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Der Gründung der Stadt Kassel Immobilien Verwaltungs-GmbH & Co. KG wird nach Maßgabe des beigefügten Entwurfes des Gesellschaftsvertrages zugestimmt.
2. Der Gründung der Stadt Kassel Immobilien Verwaltungs-GmbH wird nach Maßgabe des beigefügten Entwurfes des Gesellschaftsvertrages zugestimmt.
3. Der Magistrat wird ermächtigt, die zur Umsetzung der Beschlüsse erforderlichen Erklärungen in der jeweils rechtlich gebotenen Form rechtsverbindlich abzugeben. Die Ermächtigung umfasst auch die Vornahme etwaiger redaktioneller Ergänzungen, Änderungen, Streichungen oder Klarstellungen.

Stadtrat Nolda beantwortet die Fragen der Ausschussmitglieder.

Der Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung fasst bei
Zustimmung: einstimmig
Ablehnung: --
Enthaltung: Kasseler Linke
den

3 von 7

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Antrag des Magistrats betr. Gründung der Stadt Kassel Immobilien Verwaltungs-GmbH & Co.KG Gründung der Stadt Kassel Immobilien Verwaltungs-GmbH, 101.18.1377, wird **zugestimmt**.

➤ **Änderungsantrag der Fraktion FDP, Freie Wähler und Piraten**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Es wird ein § 13 (4) eingefügt mit dem Wortlaut:

„Die Stadt Kassel ist berechtigt, Auskünfte und Informationen zu der Gesellschaft an die Stadtverordnetenversammlung weiterzugeben.“

Der Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung fasst bei
Zustimmung: Kasseler Linke, FDP+FW+Piraten
Ablehnung: SPD, CDU, B90/Grüne, AfD
Enthaltung: --
den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Änderungsantrag der Fraktion FDP, Freie Wähler und Piraten zum Antrag des Magistrats betr. Gründung der Stadt Kassel Immobilien Verwaltungs-GmbH & Co.KG Gründung der Stadt Kassel Immobilien Verwaltungs-GmbH, 101.18.1377, wird **abgelehnt**.

Berichtersteller/-in: Stadtverordneter Sprafke

2. **Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenbeiträgen in der Stadt Kassel vom 29. März 2004 in der Fassung der Vierten Änderung vom 8. Juni 2015 (Fünfte Änderung)**

4 von 7

Vorlage des Magistrats
- 101.18.1389 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenbeiträgen in der Stadt Kassel vom 29. März 2004 in der Fassung der Vierten Änderung vom 8. Juni 2015 (Fünfte Änderung) in der aus der Anlage ersichtlichen Fassung.“

Der Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung fasst bei

Zustimmung: SPD, CDU, B90/Grüne, AfD, FDP+FW+Piraten

Ablehnung: Kasseler Linke

Enthaltung: --

den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Antrag des Magistrats betr. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenbeiträgen in der Stadt Kassel vom 29. März 2004 in der Fassung der Vierten Änderung vom 8. Juni 2015 (Fünfte Änderung), 101.18.1389, wird **zugestimmt**.

➤ Änderungsantrag der CDU-Fraktion

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Absatz 1 des § 17 in der Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- (1) Die Satzung tritt am 1. September 2019 mit nachfolgender Ausnahme außer Kraft. Für bereits vor dem 1. **Januar** 2019 begonnene Um- oder Ausbaumaßnahmen gelten die Regelungen dieser Satzung fort.

Der Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung fasst bei
Zustimmung: CDU, AfD, Kasseler Linke, FDP+FW+Piraten
Ablehnung: SPD, B90/Grüne
Enthaltung: --
den

5 von 7

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Änderungsantrag der CDU-Fraktion zum Antrag des Magistrats betr. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenbeiträgen in der Stadt Kassel vom 29. März 2004 in der Fassung der Vierten Änderung vom 8. Juni 2015 (Fünfte Änderung), 101.18.1389, wird **abgelehnt**.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Augustin

3. Rettungseinrichtungen an Gewässern

Anfrage der CDU-Fraktion
- 101.18.1374 -

Anfrage

Wir fragen den Magistrat:

1. Welche Kinderspielplätze oder sonstige Einrichtungen für Kinder und Jugendliche befinden sich unmittelbar bzw. direkt im Bereich von Gewässern?
2. Wo liegen diese im Stadtgebiet?
3. Welche Rettungs- und Hilfeinrichtungen bei Wassernotfällen sind dort jeweils vorhanden?
4. Sind entsprechende Warnhinweise vorhanden?
5. Wie oft werden diese kontrolliert?
6. Welche Rettungs- und Hilfeinrichtungen sind in den Freizeitanlagen an Gewässern im Stadtgebiet installiert?

7. Gibt es Rettungs- und Hilfeinrichtungen an den Gewässern in der Karlsaue und im Bergpark Wilhelmshöhe? 6 von 7

Stadtrat Stochla beantwortet die Anfrage und teilt mit, dass ein Plan erstellt wurde, auf dem alle Einrichtungen wie Spiel- und Bolzplätze, Kindergärten und Schulen mit Erläuterungen aufgeführt sind. Dieser Plan wird der Niederschrift beigelegt.

Zur Beantwortung ggf. weiterer Nachfragen zu dem Plan wird der Tagesordnungspunkt für die nächste Sitzung vorgemerkt.

Erneute Behandlung in der nächsten Sitzung.

4. Ordnungsverfahren im Zusammenhang mit Wahlwerbung

Anfrage der AfD-Fraktion

- 101.18.1408 -

Anfrage

Für das Anbringen und Entfernen von Wahlplakaten gibt es in der Stadt Kassel eindeutige Regelungen. Bei allen Wahlen sind jedoch regelmäßig Verstöße gegen diese Regeln zu beobachten. Teilweise werden Plakate an Orten angebracht, an denen Wahlplakate unzulässig sind, zum Teil hängen diese noch Wochen und Monate nach der Wahl. Betroffen hiervon sind praktisch alle Parteien bzw. Wählervereinigungen.

Wir fragen den Magistrat:

1. Wie viele Ordnungsverfahren wurden im Zusammenhang mit Zuwiderhandlungen gegen die bestehenden Regelungen zum Anbringen und Entfernen von Wahlplakaten bei den in der Stadt Kassel im Jahr 2017 durchgeführten Wahlen (Bundestags- und Oberbürgermeisterwahl) insgesamt durchgeführt?
2. Wie viele zur im Jahr 2018 durchgeführten Landtagswahl?
3. Wie viele zur im Jahr 2019 durchgeführten Europawahl?
4. Welche konkreten Verstöße wurden dabei moniert?
5. Welche Parteien bzw. politischen Gruppierungen und Kandidaten waren von den Ordnungsverfahren betroffen?
6. Wie verteilt sich die Gesamtzahl der Ordnungsverfahren auf die einzelnen Parteien bzw. politischen Gruppierungen und Kandidaten?

Stadtrat Stochla beantwortet zusammenfassend die Anfrage der AfD-Fraktion.

**Nach Beantwortung durch Stadtrat Stochla erklärt Vorsitzender Kortmann die
Anfrage für erledigt.**

7 von 7

Ende der Sitzung: 17:14 Uhr

Stefan Kortmann
Vorsitzender

Sabine John
Schriftführerin

Vorlage Nr. 101.18.1377

25. Juni 2019
1 von 3

Gründung der Stadt Kassel Immobilien Verwaltungs-GmbH & Co.KG
Gründung der Stadt Kassel Immobilien Verwaltungs-GmbH

Berichterstatter/-in: Oberbürgermeister Christian Geselle

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Der Gründung der Stadt Kassel Immobilien Verwaltungs-GmbH & Co. KG wird nach Maßgabe des beigefügten Entwurfes des Gesellschaftsvertrages zugestimmt.
2. Der Gründung der Stadt Kassel Immobilien Verwaltungs-GmbH wird nach Maßgabe des beigefügten Entwurfes des Gesellschaftsvertrages zugestimmt.
3. Der Magistrat wird ermächtigt, die zur Umsetzung der Beschlüsse erforderlichen Erklärungen in der jeweils rechtlich gebotenen Form rechtsverbindlich abzugeben. Die Ermächtigung umfasst auch die Vornahme etwaiger redaktioneller Ergänzungen, Änderungen, Streichungen oder Klarstellungen.

Begründung:

Stadtverordnetenversammlung hatte in Ihrer Sitzung am 8. April 2019 (Vorlagen-Nummer: 101.18.1252) den Beschluss gefasst, den Magistrat zu beauftragen, die Gründung der Stadt Kassel Immobilien GmbH & Co. KG vorzubereiten.

Gegenstand des Unternehmens der Stadt Kassel Immobilien Verwaltungs-GmbH & Co.KG soll sei:

- (1) Gegenstand der Gesellschaft ist die Erbringung von Leistungen im Zusammenhang mit der Immobilienverwaltung für die Stadt Kassel. Die Gesellschaft kann Bau-, Umbau- und Sanierungstätigkeiten an/ auf Gebäuden und Grundstücken der Stadt Kassel vornehmen, welche sie im Rahmen von Miet- und Pachtverträgen an die Stadt Kassel vermietet und verpachtet.
- (2) Die Gesellschaft kann Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte zum Zwecke der Immobilienverwaltung für die Stadt Kassel erwerben, mieten und pachten, soweit diese der Daseinfürsorge der Stadt Kassel dienen.

- (3) Die Gesellschaft ist ausschließlich im Rahmen der Immobilienverwaltung für die Stadt Kassel tätig. Die Ausübung gewerblicher Tätigkeiten ist der Gesellschaft untersagt. 2 von 3

Die Gesellschaft soll rein vermögensverwaltend für die Stadt Kassel tätig werden. Eine gewerbliche Betätigung ist ihr untersagt. Die Gesellschafter der KG sind die Stadt Kassel und Stadt Kassel Immobilien Verwaltungs-GmbH.

Gegenstand des Unternehmens der Stadt Kassel Immobilien Verwaltungs-GmbH soll sein:

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Übernahme der persönlichen Haftung und der Geschäftsführung von Handelsgesellschaften, insbesondere die Beteiligung als persönlich haftende Gesellschafterin der Stadt Kassel Immobilien GmbH & Co. KG sowie deren Geschäftsführung und Verwaltung. Deren Geschäftsgegenstand ist die Erbringung von allen Leistungen im Zusammenhang mit der Immobilienverwaltung für die Stadt Kassel. Die Gesellschaft kann Bau-, Umbau- und Sanierungstätigkeiten an/auf Gebäuden und Grundstücken der Stadt Kassel vornehmen, welche sie im Rahmen von Miet- und Pachtverträgen an die Stadt Kassel vermietet und verpachtet. Die Gesellschaft kann Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte zum Zwecke der Immobilienverwaltung für die Stadt Kassel erwerben und mieten bzw. pachten. Die Gesellschaft ist ausschließlich im Rahmen der Immobilienverwaltung für die Stadt Kassel tätig.
- (2) Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Maßnahmen und Rechtsgeschäfte durchzuführen, durch die der Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar gefördert werden kann.

Die Gesellschaft übernimmt die persönliche Haftung für die Stadt Kassel Immobilien Verwaltungs-GmbH & Co. KG. Alleiniger Gesellschafter ist die Stadt Kassel.

Um die gewerbliche Entprägung der Gesellschaft noch zu verstärken, wurde in die Firmierung das Wort „Verwaltungs-“ eingefügt. Darüber hinaus, ist es der Gesellschaft untersagt, sich gewerblich zu betätigen.

Die Stadt Kassel Immobilien Verwaltungs-GmbH & Co. KG soll auf Dauer im Eigentum der Stadt gehalten werden. Dies wird nochmals verstärkt durch die Formulierung des § 12 Absatz 3 des Gesellschaftsvertrages der Stadt Kassel Immobilien Verwaltungs-GmbH & Co. KG.

Dieser lautet wie folgt: „Die Gesellschafter sind sich einig, dass die Gesellschaft auf Dauer errichtet ist, dauerhaft in der Hand der Stadt Kassel gehalten werden soll und eine Abtretung von Gesellschaftsanteilen daher den mit der Gründung dieser Gesellschaft verfolgten Zwecken zuwiderlaufen würde.“

Im Rahmen der nach § 121 Abs. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vorgeschriebenen Markterkundung wurden die Stellungnahmen der Handwerkskammer (HWK) und der Industrie- u. Handelskammer Kassel (IHK) angefordert. Vor der Beschlussfassung in der Stadtverordnetenversammlung wird über den Inhalt und das Ergebnis entsprechend informiert.

3 von 3

Der Magistrat hat diese Vorlage in seiner Sitzung am 17. Juni 2019 beschlossen.

Christian Geselle
Oberbürgermeister

**Gesellschaftsvertrag der
Stadt Kassel Immobilien Verwaltungs-GmbH & Co. KG**

§ 1

Firma, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

Stadt Kassel Immobilien Verwaltungs-GmbH & Co. KG.

- (2) Sitz der Gesellschaft ist Kassel.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und endet zum 31.12.2019.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand der Gesellschaft ist die Erbringung von Leistungen im Zusammenhang mit der Immobilienverwaltung für die Stadt Kassel. Die Gesellschaft kann Bau-, Umbau- und Sanierungstätigkeiten an/ auf Gebäuden und Grundstücken der Stadt Kassel vornehmen, welche sie im Rahmen von Miet- und Pachtverträgen an die Stadt Kassel vermietet und verpachtet.
- (2) Die Gesellschaft kann Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte zum Zwecke der Immobilienverwaltung für die Stadt Kassel erwerben, mieten und pachten, soweit diese der Daseinsfürsorge der Stadt Kassel dienen.
- (3) Die Gesellschaft ist ausschließlich im Rahmen der Immobilienverwaltung für die Stadt Kassel tätig. Die Ausübung gewerblicher Tätigkeiten ist der Gesellschaft untersagt.

§ 3

Gesellschaftskapital, Gesellschafter

- (1) Das Gesellschaftskapital beträgt € 10.000.
- (2) Alleinige persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin) ist die Stadt Kassel Immobilien Verwaltungs-GmbH mit einem Stammkapital von € 25.000 und Sitz in Kassel, eingetragen im Handelsregister B des Amtsgerichts ... unter Nr. ... Die Komplementärin ist am Vermögen und Ergebnis der Gesellschaft nicht beteiligt und zur Abgabe einer Stimme in der Gesellschafterversammlung und zu einer Einlage weder berechtigt noch verpflichtet.
- (3) Alleinige Kommanditistin ist die Stadt Kassel (Alleinkommanditistin).
- (4) Die Alleinkommanditistin der Gesellschaft ist mit folgender Pflichteinlage beteiligt:
 - Die Stadt Kassel erbringt € 10.000.
- (5) Die Pflichteinlage entfällt auf die Hafteinlage der Kommanditistin (Kapital I). Diese ist als Haftsumme in das Handelsregister einzutragen. Das Kapital I bildet den Festkapitalanteil. Die Pflichteinlagen sind in bar zu erbringen. Sie sind spätestens mit der Eintragung der Hafteinlage im Handelsregister an die Gesellschaft vollständig zu leisten.
- (6) Das Kapital I (Festkapital) bildet das stimmberechtigte Gesellschaftskapital.

§ 4

Gesellschaftskonten

- (1) Für jeden Gesellschafter wird ein Kapitalkonto I, ein Verrechnungskonto, ein Verlustvortragkonto und bei Bedarf ein Darlehenskonto geführt.
 - a.) Auf dem Kapitalkonto I wird der Festkapitalanteil der Kommanditistin gebucht. Das Konto ist fest und unverzinslich.
 - b.) Auf dem Verrechnungskonto werden die Einlagen und Entnahmen, die Gewinnanteile und der sonstige im Rahmen des Gesellschaftsvertrages getätigte Zahlungsverkehr zwischen der Gesellschaft und den Kommanditisten gebucht. Das Guthaben auf dem Verrechnungskonto wird bei Ausscheiden eines Gesellschafters mit seinem auf dem Verlustvortragkonto ausgewiesenen Verlustanteil verrechnet, ebenso bei Liquidation und im Falle einer Insolvenz der Gesellschaft. Im Falle einer Insolvenz können aus diesem Kapitalkonto keine Insolvenzforderungen geltend gemacht werden, bei einer Liquidation können Ansprüche hieraus erst nach Befriedigung aller Gesellschaftsgläubiger ausgeglichen werden (Eigenkapitalcharakter). Guthaben/Schulden auf dem Kapitalkonto II sind mit zwei Prozentpunkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz nach § 247 BGB nach der Zinsstaffelmethode Tag genau zu verzinsen. Die Rundung des Zinssatzes erfolgt auf zwei Nachkommastellen. Die Zinsverbuchung erfolgt einmalig zum Ablauf des Geschäftsjahres. Die vorgenannten Zinsen auf das Kapitalkonto II stellen im Verhältnis der Gesellschafter untereinander Aufwand bzw. Ertrag dar.

- c.) Auf dem Verlustvortragskonto werden die einen Gesellschafter betreffenden etwaigen Verlustanteile gebucht. Eine Pflicht der Kommanditisten zum Ausgleich dieses Kontos durch Einzahlungen besteht nicht. Die Gesellschafter haften für Verluste nur nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Solange und soweit ein Verlustvortragskonto für einen Gesellschafter besteht, sind die Gewinnanteile künftiger Geschäftsjahre dieses Gesellschafters diesem Verlustvortragskonto gutzuschreiben, soweit die Gesellschafterversammlung nichts anderes beschließt. Das Konto ist unverzinslich.
 - d.) Soweit der Gesellschafter aufgrund besonderer Darlehensvereinbarungen Darlehensgeber oder Darlehensnehmer der Gesellschaft ist, werden die entsprechenden Darlehensbeträge auf besonderen Darlehenskonten verbucht. Die Fälligkeit und die Verzinsung solcher Darlehen richten sich nach den entsprechenden Bestimmungen der Darlehensvereinbarungen. Die Darlehenszinsen sind Aufwand bzw. Ertrag der Gesellschaft.
- (2) Für die Komplementärin wird lediglich ein Verrechnungskonto geführt, dem die Vergütung nach § 5 Abs. 4 gutgeschrieben und über das der sonstige Zahlungsverkehr zwischen der Komplementärin und der Gesellschaft abgewickelt wird. Das Verrechnungskonto der Komplementärin wird mit zwei Prozentpunkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz nach § 247 BGB nach der Zinsstaffelmethode Tag genau zu verzinsen. Die Rundung des Zinssatzes erfolgt auf zwei Nachkommastellen. Die Zinsverbuchung erfolgt einmalig zum Ablauf des Geschäftsjahres. Die vorgenannten Zinsen auf das Kapitalkonto II stellen im Verhältnis der Gesellschafter untereinander Aufwand bzw. Ertrag dar.

§ 5

Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Zur Geschäftsführung und Vertretung ist die Komplementärin berechtigt und verpflichtet.
- (2) Den Kommanditisten steht ebenfalls das Recht und die Pflicht zur Geschäftsführung zu. § 164 HGB findet insoweit keine Anwendung. Von diesem Recht kann kein Kommanditist dieser Gesellschaft ausgeschlossen werden. § 115 Abs. 1 HGB gilt entsprechend. Die Komplementärin verpflichtet sich, von ihrer Vertretungsbefugnis nur nach Weisung der Kommanditisten Gebrauch zu machen.
- (3) Die Komplementärin und die Kommanditisten führen die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen, diesem und ihrem eigenen Gesellschaftsvertrag. Die Komplementärin hat in den Angelegenheiten der Gesellschaft die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes zu beachten.
- (4) Die Komplementärin und ihre Geschäftsführer sind bei allen Rechtshandlungen mit oder gegenüber der Gesellschaft von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (5) Die nachstehend aufgeführten Geschäfte bedürfen zu ihrer Vornahme durch die Komplementärin der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung:
 - a.) die Übernahme von Bürgschaften und Garantien sowie die Aufnahme und Gewährung von Darlehen und Krediten, sofern ihr Umfang im Einzelfall jeweils 100 T€ im Laufe des Geschäftsjahres übersteigt;
 - b.) Bestellung von Pfandrechten;
 - c.) Erteilung und Entzug von Prokuren und Handlungsvollmachten;

- d.) Erhebung von Klagen und Abschluss von Vergleichen;
- e.) Gründung und Errichtung von Unternehmen und Beteiligungen;
- f.) Errichtung und Auflösung von Zweigniederlassungen;
- g.) Erwerb und Veräußerungen von Unternehmen und Beteiligungen;
- h.) Kauf, Verkauf und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
- i.) der Abschluss, die Änderung oder die Kündigung von Unternehmensverträgen im Sinne des AktG;
- j.) Kündigung und Abschluss von Pachtverträgen
- k.) alle anderen Maßnahmen, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen; als solche sind insbesondere anzusehen: Abschluss, Änderung oder Beendigung aller die Gesellschaft verpflichtenden Verträge mit einem Wert von mehr als € 50.000. Dies gilt nicht, wenn entsprechende Maßnahmen bereits im Wirtschaftsplan vorgesehen sind. Der Wert bei Dauerschuldverhältnissen berechnet sich nach dem Jahreswert der Leistungen.

§ 6

Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung findet in der Regel einmal im Jahr statt. Ort der Gesellschafterversammlung ist der Sitz der Gesellschaft.
- (2) Die Stimmrechte der Gesellschafter entsprechen ihren jeweiligen Beteiligungsverhältnissen.
- (3) Die Gesellschafter beschließen in allen Angelegenheiten mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht dieser Vertrag oder zwingende gesetzliche Vorschriften eine andere Mehrheit vorschreiben.
- (4) Eine Mehrheit von mindestens drei Vierteln des stimmberechtigten Gesellschaftskapitals ist in folgenden Angelegenheiten erforderlich:
 - a.) Feststellung des Jahresabschlusses;
 - b.) die Entlastung, Bestellung und Abberufung der geschäftsführenden Gesellschafter;
 - c.) Feststellung des Wirtschaftsplans;
 - d.) Wahl des Abschlussprüfers;
 - e.) Änderungen des Gesellschaftsvertrags und des Unternehmensgegenstands, die Aufnahme neuer und die Aufgabe vorhandener Geschäftszweige oder Tätigkeitsbereiche;
 - f.) Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen;
 - g.) die Zustimmung zur Verfügung über Gesellschaftsanteile;

- h.) die Aufnahme und Ausschließung von Gesellschaftern;
 - i.) die Auflösung bzw. Fortsetzung der Gesellschaft;
 - j.) eine von den in § 9 festgelegten Grundsätzen abweichende Gewinnverwendung und -verteilung;
 - k.) Beschlussfassung über den Abschluss, die Änderung oder die Kündigung von Unternehmensverträgen im Sinne des AktG;
 - l.) die Bildung von Rücklagen;
 - m.) die Umwandlung oder Änderung der Rechtsform der Gesellschaft.
- (5) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet jährlich spätestens zwei Monate nach Fertigstellung und Prüfung des Jahresabschlusses statt und ist von der Komplementärin einzuberufen. Die Tagesordnung hat mindestens die in Absatz 4 lt. a.) bis d.) genannten Punkte zu enthalten.
 - (6) Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind von der Komplementärin einzuberufen, wenn nach diesem Vertrag oder den gesetzlichen Bestimmungen eine Beschlussfassung notwendig wird oder wenn ein Gesellschafter es verlangt.
 - (7) Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt in Textform durch den Geschäftsführer der Komplementärin. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen und beginnt mit der Aufgabe des Ladungsschreibens per Brief an die letzte bekannte Anschrift der Gesellschafter zur Post oder die letzte bekannte E-Post-Adresse. Mit der Einladung ist die Tagesordnung zu übermitteln.
 - (8) Die Leitung der Gesellschafterversammlung steht in jedem Fall dem Geschäftsführer der Komplementärin zu, im Falle seiner Verhinderung demjenigen Kommanditisten, der über den größten Anteil am Festkapital der Gesellschaft verfügt.
 - (9) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel des stimmberechtigten Gesellschaftskapitals anwesend oder vertreten ist. Fehlt es an dieser Voraussetzung, so haben die geschäftsführenden Gesellschafter innerhalb von vier Wochen eine neue Gesellschafterversammlung einzuberufen, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.
 - (10) Gesellschafter können sich in der Gesellschafterversammlung durch gesetzliche oder gewillkürte Vertreter, andere Gesellschafter, Nießbrauchberechtigte an Gesellschaftsanteilen oder Personen, die kraft Berufes zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, vertreten lassen. Eine Vertretung durch andere Personen ist nicht gestattet. Ausnahmen kann die Gesellschafterversammlung beschließen. Jede Vollmacht bedarf der Schriftform.
 - (11) Beschlüsse der Gesellschafter können auch durch schriftliche oder elektronische Abstimmung im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn sich alle Gesellschafter mit dieser Art der Beschlussfassung einverstanden erklären oder sich an ihr beteiligen. Wird ein Beschluss auf einem solchen Weg gefasst, so ist er von der Geschäftsführung unverzüglich schriftlich sämtlichen Gesellschaftern mitzuteilen.

- (12) Fehlerhafte Beschlüsse, deren Zustandekommen oder Inhalt nicht gegen zwingende gesetzliche Vorschriften verstößt, können nur innerhalb von drei Monaten seit Beschlussfassung, wenn diese im Umlaufverfahren erfolgt ist, seit Zugang der schriftlichen Mitteilung durch Klage gegen die Gesellschaft angefochten werden.
- (13) Soweit die vorstehenden Bestimmungen für einen Beschlussgegenstand keine Regelung enthalten, bestimmen sich die Mehrheitserfordernisse ergänzend nach den Mehrheitsregelungen des Handelsgesetzbuchs und allgemein anerkannter Handelsbräuche.

§ 7

Jahresabschluss

- (1) Die Komplementärin ist verpflichtet, innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres den Jahresabschluss (Bilanz- sowie Gewinn- und Verlustrechnung) und den Lagebericht nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs unter Beachtung der steuerlichen Gewinnermittlungsvorschriften aufzustellen und prüfen zu lassen. Der Auftrag an den Abschlussprüfer ist auch auf die Vorgaben nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) zu erstrecken.
- (2) Die nach diesen Grundsätzen aufgestellte Jahresabschluss ist maßgeblich für die Gewinn- und Verlustverteilung nach § 9 dieses Vertrages. Sollte sich zum Zwecke der steuerlichen Gewinnermittlung eine zwingende Abweichung von der Handelsbilanz ergeben, ist letztere für die Gewinn- und Verlustverteilung maßgeblich. Die Komplementärin ist nicht am Gewinn oder Verlust der Gesellschaft beteiligt.

§ 8

Vergütung der Komplementärin

Die Komplementärin hat Anspruch auf sofortige Erstattung ihrer marktangemessenen Ausgaben und Aufwendungen für die Führung der Geschäfte der Gesellschaft. Sie erhält außerdem ohne Rücksicht auf das Jahresergebnis 4 % p. a. des Stammkapitals der Komplementärin als Haftungsvergütung. Aufwendersatz und Haftungsvergütung werden ggf. zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19%) gezahlt. Die Haftungsvergütung ist jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres zur Zahlung fällig. Soweit das Haftungsrisiko der Komplementärin signifikant ansteigt, ist die Haftungsvergütung entsprechend anzupassen. Die Haftungsvergütung und die Erstattung nach Satz 1 sind auf Ebene der Gesellschaft als Betriebsausgaben zu behandeln.

§ 9

Gewinn- und Verlustverteilung

- (1) Das sich aus der Gewinn- und Verlustrechnung ergebende Geschäftsergebnis ist entsprechend dem Verhältnis der Kommanditanteile zu verteilen. Aus dem Geschäftsergebnis ist zunächst ein etwaiger Verlustvortrag auszugleichen. Soweit sich die Beteiligungsverhältnisse im Laufe des Geschäftsjah-

res ändern, erfolgt eine zeitgerechte Aufteilung des Ergebnisses nach Kalendertagen oder entsprechend einer übereinstimmenden, bis zum Gewinnverteilungsbeschluss zu treffenden Vereinbarung der von der Änderung betroffenen Gesellschafter.

- (2) Die Alleinkommanditistin ist - auch im Fall der Liquidation - nicht zum Nachschuss verpflichtet. § 171 HGB bleibt unberührt.

§ 10

Verfügungen über Kommanditanteile

- (1) Verfügungen über Kommanditanteile oder Teile davon sind nur zulässig, wenn die übrigen Gesellschafter mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln ihrer Kapitalanteile zustimmen.
- (2) Im Falle der rechtsgeschäftlichen Verfügung über Kommanditanteile an ein mit dem jeweiligen Kommanditisten verbundenes Unternehmen im Sinne von § 15 AktG darf die Zustimmung nur beim Bestehen eines berechtigten Interesses verweigert werden.
- (3) Die Abtretung von Ansprüchen aus dem Gesellschaftsverhältnis ist ausgeschlossen.

§ 11

Wirtschaftsplan

- (1) Die Komplementärin stellt vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan auf. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan (Investitionsplan) und der Stellenübersicht. Dem Wirtschaftsplan ist als Anlage eine fünfjährige Finanzplanung beizufügen.
- (2) Der Wirtschaftsplan des folgenden Geschäftsjahres nebst Anlage ist bis zum 30.11. des laufenden Geschäftsjahres der Gesellschafterversammlung vorzulegen.
- (3) Wesentliche Abweichungen vom Wirtschaftsplan sind der Gesellschafterversammlung unverzüglich anzuzeigen. Die kommunalrechtlichen Vorschriften sind zu beachten.

§ 12

Dauer, Kündigung, Auflösung

- (1) Die Gesellschaft beginnt mit Eintragung in das Handelsregister und besteht auf unbestimmte Zeit.
- (2) Jeder Gesellschafter kann die Gesellschaft unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr auf den Schluss eines Geschäftsjahres, erstmals zum 31.12.2029 gegenüber den anderen Gesellschaftern

kündigen. Die Kündigung bedarf der Form des eingeschriebenen Briefes. Sie ist gegenüber der Komplementärin zu erklären. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

- (3) Die Gesellschafter sind sich einig, dass die Gesellschaft auf Dauer errichtet ist, dauerhaft in der Hand der Stadt Kassel gehalten werden soll und eine Abtretung von Gesellschaftsanteilen daher den mit der Gründung dieser Gesellschaft verfolgten Zwecken zuwider laufen würde.
- (4) Der kündigende Kommanditist scheidet mit Wirksamwerden der Kündigung aus der Gesellschaft aus. Die Gesellschaft wird von den übrigen Gesellschaftern fortgeführt oder aufgelöst.
- (5) Nach Auflösung der Gesellschaft ist diese zu liquidieren. Liquidator ist der Geschäftsführer der Komplementärin, sofern die Kommanditisten-Versammlung keinen anderen Liquidator bestellt. Soweit noch weiteres Gesellschaftsvermögen vorhanden ist, wird der Liquidationserlös anteilig entsprechend den Beteiligungsverhältnissen an dem Kommunalwerk unter deren Gesellschaftern aufgeteilt.

§ 13

Informationsrechte

- (1) Jeder Kommanditist ist berechtigt, von der Geschäftsführung Auskunft über die Lage der Gesellschaft insgesamt und über die einzelnen Geschäfte zu verlangen.
- (2) Er ist berechtigt, jederzeit Einsicht in den Jahresabschluss sowie die Bücher und Papiere der Gesellschaft zu nehmen sowie Abschriften und Fotokopien zu fertigen. Er ist berechtigt, dieses Recht durch einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Angehörigen der rechtsberatenden, wirtschaftsprüfenden oder steuerberatenden Berufe wahrnehmen zu lassen, ohne selbst anwesend sein zu müssen.
- (3) Unabhängig von der gesetzlich vorgeschriebenen Prüfung räumt die Gesellschaft der Stadt Kassel alle Rechte für die Prüfung sowie alle Unterrichtsrechte ein, die sich aus den Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) und aus dem Gesetz über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder ergeben. Das Revisionsamt der Stadt Kassel sowie der Präsident des Hessischen Rechnungshofes - überörtliche Prüfung - haben die Befugnisse und Unterrichtsrechte nach § 54 HGrG.

§ 14

Teilunwirksamkeit, Vertragsänderungen

- (1) Ist oder wird eine Bestimmung dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die betreffende Bestimmung ist durch eine wirksame oder durchführbare zu ersetzen, die dem angestrebten Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt. In gleicher Weise sind etwaige Vertragslücken zu ergänzen.

- (2) Soweit nicht im Einzelfall eine andere Form zwingend vorgeschrieben ist, bedürfen Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf diese Schriftformklausel.

§ 15

Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle auf dem Gesellschaftsverhältnis beruhenden Auseinandersetzungen der Gesellschafter miteinander und mit der Gesellschaft ist der Sitz der Gesellschaft.

§ 16

Kosten

Die Kosten der Gründung und der Anmeldung zur Eintragung ins Handelsregister trägt die Gesellschaft.

Anmeldung zum Handelsregister (GmbH & Co. KG)

Amtsgericht

– Handelsregister A –

...

Betr.: Stadt Kassel Immobilien Verwaltungs-GmbH & Co. KG

Wir, die sämtlichen Gesellschafter, melden zur Eintragung in das Handelsregister an:

1. Wir haben unter der Firma Stadt Kassel Immobilien Verwaltungs-GmbH & Co. KG eine Kommanditgesellschaft gegründet.

Gegenstand der Gesellschaft ist die Erbringung von Leistungen im Zusammenhang mit der Immobilienverwaltung für die Stadt Kassel. Die Gesellschaft kann Bau-, Umbau- und Sanierungstätigkeiten an/ auf Gebäuden und Grundstücken der Stadt Kassel vornehmen, welche sie im Rahmen von Miet- und Pachtverträgen an die Stadt Kassel vermietet und verpachtet.

Die Gesellschaft ist ausschließlich im Rahmen der Immobilienverwaltung für die Stadt Kassel tätig. Die Ausübung gewerblicher Tätigkeiten ist der Gesellschaft untersagt.

Die Gesellschaft beginnt mit ihrer Eintragung in das Handelsregister.

2. Persönlich haftende Gesellschafterin ist
– die Stadt Kassel Immobilien Verwaltungs-GmbH mit Sitz in Kassel, ausweislich des beigefügten beglaubigten Handelsregisterauszugs vom ... eingetragen im HRB ... des Amtsgerichts ...

Alleinige Kommanditistin ist die Stadt Kassel mit einer Hafteinlage von € 10.000,00.

2. Die Stadt Kassel Immobilien Verwaltungs-GmbH ist zur Vertretung der Gesellschaft allein berechtigt und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Kassel. Die Geschäftsanschrift lautet

4.

Stadt Kassel Immobilien Verwaltungs-GmbH

.....für die Stadt Kassel

Gesellschaftsvertrag der Stadt Kassel Immobilien Verwaltungs-GmbH

§ 1

Firma, Sitz, Dauer

- (1) Die Gesellschaft hat die Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Die Firma der Gesellschaft lautet:

Stadt Kassel Immobilien Verwaltungs-GmbH

- (2) Sie hat ihren Sitz in Kassel.
- (3) Der Gesellschaftsvertrag ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Durch Auflösung aller Gesellschaften, an der die Gesellschaft beteiligt ist, wird die Gesellschaft aufgelöst.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Übernahme der persönlichen Haftung und der Geschäftsführung von Handelsgesellschaften, insbesondere die Beteiligung als persönlich haftende Gesellschafterin der Stadt Kassel Immobilien GmbH & Co. KG sowie deren Geschäftsführung und Verwaltung. Deren Geschäftsgegenstand ist die Erbringung von allen Leistungen im Zusammenhang mit der Immobilienverwaltung für die Stadt Kassel. Die Gesellschaft kann Bau-, Umbau- und Sanierungstätigkeiten an/auf Gebäuden und Grundstücken der Stadt Kassel vornehmen, welche sie im Rahmen von Miet- und Pachtverträgen an die Stadt Kassel vermietet und verpachtet. Die Gesellschaft kann Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte zum Zwecke der Immobilienverwaltung für die Stadt Kassel erwerben und mieten bzw. pachten. Die Gesellschaft ist ausschließlich im Rahmen der Immobilienverwaltung für die Stadt Kassel tätig.
- (2) Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Maßnahmen und Rechtsgeschäfte durchzuführen, durch die der Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar gefördert werden kann.

§ 3

Stammkapital

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000 EURO (in Worten: fünfundzwanzigtausend EURO).
- (2) Es wird ein Geschäftsanteil zum Nennbetrag von 25.000 EURO (laufende Nr. 1) ausgegeben. Dieser wird übernommen von der Stadt Kassel, vertreten durch den Magistrat.
- (3) Auf den Geschäftsanteil ist sofort eine Einlage in voller Höhe zum Nennbetrag in Geld zu leisten.

§ 4

Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat bis zu zwei Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind zwei Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft von beiden Geschäftsführern oder einem Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
- (2) Die Gesellschafter können einzelnen oder mehreren Geschäftsführern das Recht verleihen, die Gesellschaft allein zu vertreten. Sie können auch einzelne oder alle Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien. Für Rechtsgeschäfte zwischen der Gesellschaft und der Stadt Kassel Immobilien GmbH & Co. KG, an der die Gesellschaft als Komplementärin beteiligt ist, sind die Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB Alt. 2 befreit.
- (3) Absätze 1) und 2) gelten auch für Liquidatoren. Wird die Gesellschaft nach § 66 Abs. 1 GmbHG von den bisherigen Geschäftsführern liquidiert, so besteht deren konkrete Vertretungsbefugnis auch als Liquidatoren fort.
- (4) Alle Geschäftsführer sind den Weisungen der Gesellschafterversammlung unterworfen; die Geschäftsführer sind insbesondere verpflichtet, bei Geschäften oder Maßnahmen, die nach Maßgabe dieses Gesellschaftsvertrages, des Gesellschaftsvertrages der Stadt Kassel Immobilien GmbH & Co. KG, des Geschäftsführervertrages oder aufgrund eines Gesellschafterbeschlusses der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Stadt Kassel Immobilien GmbH & Co. KG bedürfen, vor Durchführung des Geschäftes oder der Maßnahme diese einzuholen. In jedem Fall

und ohne Rücksicht auf diese Weisungsbefugnis darf die Geschäftsführung alle über den gewöhnlichen Betrieb des Unternehmens der Gesellschaft hinausgehenden Rechtsgeschäfte erst nach vorheriger Zustimmung der Gesellschafterversammlung tätigen.

- (5) Zu Erklärungen, die den Gesellschaftsvertrag der Stadt Kassel Immobilien GmbH & Co. KG berühren, insbesondere dessen Kündigung, bedürfen die Geschäftsführer eines vorherigen zustimmenden Beschlusses der Gesellschafter.
- (6) Die Gesellschafterversammlung kann für einzelne Geschäfte und Maßnahmen Ausnahmen von den Beschränkungen des Absatzes 3 beschließen oder einer bestimmten Art von Geschäften und Maßnahmen allgemein zustimmen. Geschäfte und Maßnahmen, denen die Gesellschafterversammlung bereits im Rahmen von Finanz- und Investitionsplänen zugestimmt hat, bedürfen keiner erneuten Zustimmung. Dies gilt auch für Geschäfte und Maßnahmen, die die Gesellschaft in ihrer Eigenschaft als Komplementär einer Kommanditgesellschaft für diese im Rahmen ihrer Geschäftsführungsbefugnis vornimmt.

§ 5

Jahresabschluss, Lagebericht, Ergebnisverwendung, Geschäftsjahr

- (1) Der Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und der Lagebericht sind nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuchs aufzustellen und zu prüfen, solange die für die kommunalen Gesellschafter zuständige Aufsichtsbehörde keine Ausnahme zugelassen hat. Der Abschlussprüfer hat im Rahmen der Abschlussprüfung die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung gemäß § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) zu prüfen.
- (2) Unabhängig von der gesetzlich vorgeschriebenen Prüfung räumt die Gesellschaft der Stadt Kassel alle Rechte für die Prüfung sowie alle Unterrichtsrechte ein, die sich aus den Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) und aus dem Gesetz über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder ergeben. Das Revisionsamt der Stadt Kassel sowie der Präsident des Hessischen Rechnungshofes - überörtliche Prüfung - haben die Befugnisse und Unterrichtsrechte nach § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG).

- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6

Ergebnisverwendung

Die Gesellschafterversammlung beschließt über die Verwendung des etwaigen Bilanzgewinnes oder des Jahresüberschusses. Die Gesellschafter haben nur insoweit Anspruch auf die Ausschüttung, als die Gesellschafterversammlung dies beschließt.

§ 7

Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in Versammlungen gefasst. Soweit nicht zwingendes Recht entgegensteht, können sie auch außerhalb von Versammlungen gefasst werden, wenn sich jeder Gesellschafter in Schriftform (§126 BGB), in elektronischer Form (§ 126 a BGB) oder in Textform (§ 126 b BGB) mit der zu treffenden Bestimmung einverstanden erklärt hat, oder jeder Gesellschafter sich in der genannten Form oder formlos mit der Beschlussfassung außerhalb von Versammlungen mit der Maßgabe einverstanden erklärt hat, dass die Stimmabgabe in Schriftform, in elektronischer Form oder Textform zu erfolgen hat.
- (2) Alle von den Gesellschaftern getroffenen Entscheidungen, insbesondere die Beschlüsse der Gesellschafter sind schriftlich zu protokollieren; § 48 III GmbHG bleibt unberührt.
- (3) Gesellschafterbeschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht das Gesetz oder der Gesellschaftsvertrag eine größere Mehrheit vorsehen. Enthaltungen gelten dabei als nicht abgegebene Stimmen. Jeder Euro eines Gesellschaftsanteils gewährt eine Stimme. Jeder Gesellschafter kann sein Stimmrecht nur einheitlich ausüben.
- (4) Die Frist für die Geltendmachung der Unwirksamkeit und der Nichtigkeit beträgt zwei Jahre, die Anfechtungsfrist zwei Monate. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des Tages, an dem die Niederschrift für den Gesellschafterbeschluss dem jeweiligen Gesellschafter zugegangen ist.

§ 8

Schlussbestimmungen

- (1) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen, soweit nicht anderweitig gesetzlich geregelt, im elektronischen Bundesanzeiger der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrags nicht. Die Gesellschafter verpflichten sich, soweit zulässig, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck dieses Vertrags rechtlich und wirtschaftlich entsprechen. Gleiches gilt bei Vertragslücken.
- (3) Die Gesellschafter verpflichten sich zur Anpassung des Gesellschaftsvertrags an die jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften des Kommunalrechts, soweit nicht gesellschaftsrechtliche Regelungen entgegenstehen.
- (4) Gerichtsstand ist der Sitz der Gesellschaft.

§ 9

Kosten

Die Gesellschaft trägt die Kosten und Steuern der Gründung bis zu einer Höhe EUR 2.500,00. Dazu gehören die Kosten der steuerlichen Beratung, Notarkosten, Eintragungs- und Bekanntmachungskosten.

Vorlage Nr. 101.18.1389

13. August 2019
1 von 2

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenbeiträgen in der Stadt Kassel vom 29. März 2004 in der Fassung der Vierten Änderung vom 8. Juni 2015 (Fünfte Änderung)

Berichtersteller/-in: Stadtbaurat Christof Nolda

Mitberichtersteller/-in: Oberbürgermeister Christian Geselle

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenbeiträgen in der Stadt Kassel vom 29. März 2004 in der Fassung der Vierten Änderung vom 8. Juni 2015 (Fünfte Änderung) in der aus der Anlage ersichtlichen Fassung.“

Begründung:

Mit Beschluss vom 24. September 2018 hat sich die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel für die Aufhebung der Straßenbeitragssatzung ausgesprochen.

Die Satzung soll daher am 1. September 2019 außer Kraft treten.

Aufgenommen wird eine Überleitungsbestimmung, nach der die Satzung in den Fällen weiter anwendbar ist, in denen die Stadt Kassel vor dem 1. September 2019 einen Auftrag für Straßenbauarbeiten an ein Straßenbauunternehmen oder - wenn nur die Beleuchtung erneuert wird - an die Städtische Werke Netz + Service GmbH erteilt hat.

Bei einer Aufhebung der Satzung am 1. September 2019 ohne Überleitungsbestimmung wären all jene Maßnahmen nicht mehr abrechenbar, bei denen die letzte Unternehmerrechnung erst nach dem 31. August 2019 eingeht. Dies betreffe bereits fertiggestellte oder noch laufende Maßnahmen (z. B. Obere und Untere Königsstraße, Friedrich-Ebert-Straße, Wolfsgraben, Sternbergstraße).

Bei diesen Maßnahmen sind die Einnahmen aus der Beitragserhebung fester Bestandteil der Finanzierung. Hinzu kommt, dass in zwei Fällen umfangreiche Vorausleistungen erhoben wurden (ca. 2 Mio. Euro), die den Anliegern zu erstatten wären, wenn keine endgültige Abrechnung durchgeführt wird.

2 von 2

Die Einnahmeausfälle beliefen sich insgesamt auf ca. 8,8 Mio. Euro.

Durch die Aufnahme der Überleitungsbestimmung bleibt die Finanzierung der vorgenannten Projekte gesichert und es wird die Erstattung der vereinnahmten Vorausleistungen vermieden.

Der Magistrat hat die Vorlage in seiner Sitzung vom 12. August 2019 entsprechend beschlossen.

Christian Geselle
Oberbürgermeister

SATZUNG

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenbeiträgen in der Stadt Kassel vom 29. März 2004 in der Fassung der Vierten Änderung vom 8. Juni 2015

(Fünfte Änderung)

vom

Aufgrund der §§ 1-5a, 11 des Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) und der §§ 5, 50, 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel in ihrer Sitzung am _____ folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenbeiträgen in der Stadt Kassel vom 29. März 2004 in der Fassung der Vierten Änderung vom 8. Juni 2015 (Fünfte Änderung) beschlossen:

Artikel 1

Nach § 16 wird folgender § 17 eingefügt:

„§ 17 Außerkräfttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. September 2019 mit nachfolgender Ausnahme außer Kraft: Für bereits vor dem 1. September 2019 begonnene Um- oder Ausbaumaßnahmen gelten die Regelungen dieser Satzung fort.
- (2) Beginn einer Um- oder Ausbaumaßnahme im Sinne des Absatzes 1 ist die erste Auftragsvergabe (Tag der Absendung) von Straßenbauarbeiten durch die Stadt Kassel an ein Straßenbauunternehmen. Wird nur die Beleuchtung erneuert, ist Beginn im Sinne des Absatzes 1 die erste Auftragsvergabe (Tag der Absendung) durch die Stadt Kassel an die Städtische Werke Netz + Service GmbH.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kassel, den

Stadt Kassel - Der Magistrat

Christian Geselle
Oberbürgermeister

Vorlage Nr. 101.18.1374

25. Juni 2019
1 von 1

Rettungseinrichtungen an Gewässern

Anfrage

zur Überweisung in den Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung

Wir fragen den Magistrat:

1. Welche Kinderspielplätze oder sonstige Einrichtungen für Kinder und Jugendliche befinden sich unmittelbar bzw. direkt im Bereich von Gewässern?
2. Wo liegen diese im Stadtgebiet?
3. Welche Rettungs- und Hilfeinrichtungen bei Wassernotfällen sind dort jeweils vorhanden?
4. Sind entsprechende Warnhinweise vorhanden?
5. Wie oft werden diese kontrolliert?
6. Welche Rettungs- und Hilfeinrichtungen sind in den Freizeitanlagen an Gewässern im Stadtgebiet installiert?
7. Gibt es Rettungs- und Hilfeinrichtungen an den Gewässern in der Karlsaue und im Bergpark Wilhelmshöhe?

Fragesteller/-in: Stadtverordneter Stefan Kortmann

gez. Dr. Michael von Rügen
Fraktionsvorsitzender

Vorlage Nr. 101.18.1374 der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel
Anfrage der CDU-Fraktion
Rettungseinrichtungen an Gewässern



Hinweise zur Kartendarstellung

Gewässernetz: Städtisches Gewässerkataster, nur oberirdische Gewässer ausgewählt

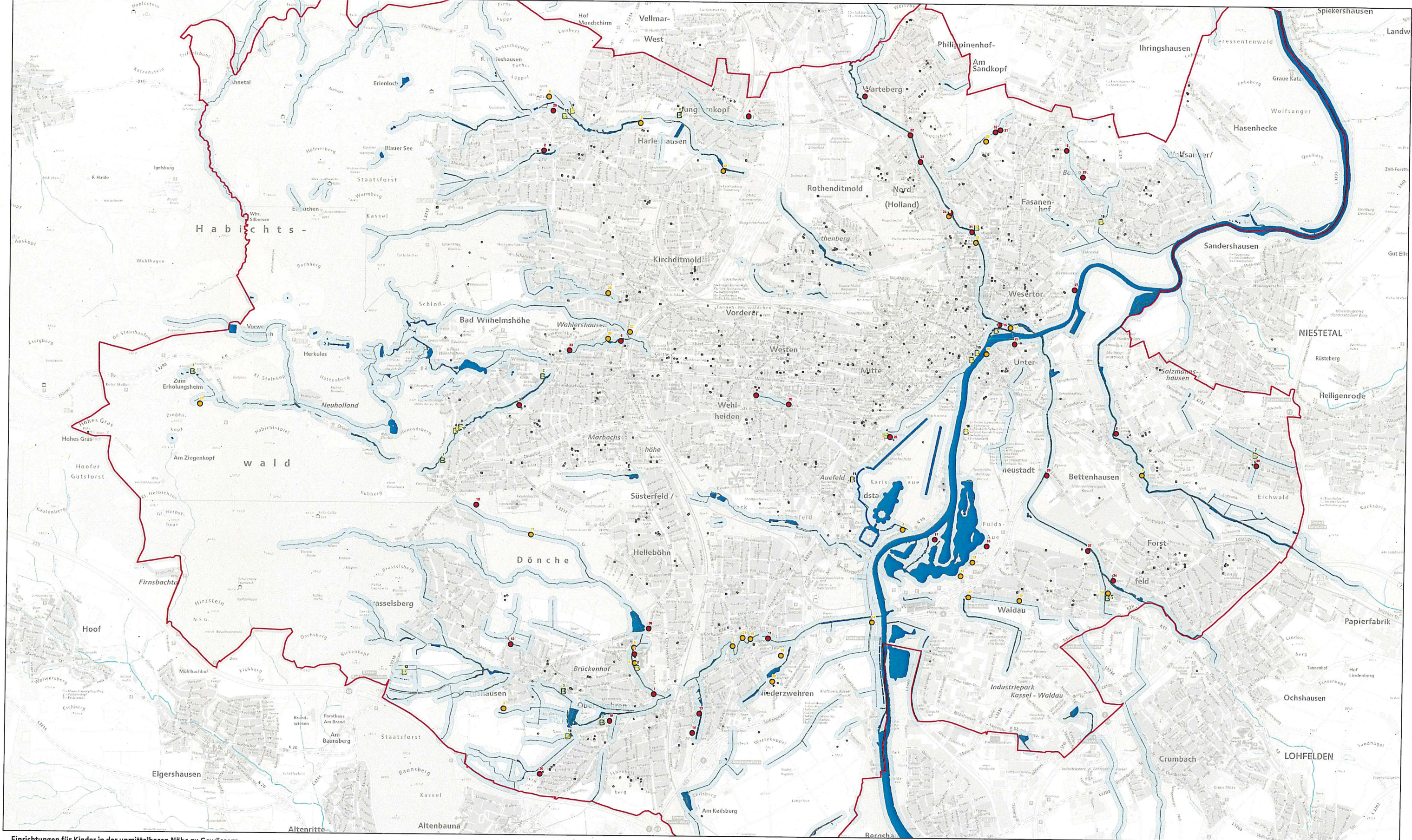
Standorte Kinder- und Jugendeinrichtungen: Objekte aus den Datenbeständen Kinder- und Jugendstadtplan, Kitas sowie Schulen

Auswertung

Für die aus dem Gewässerkataster ausgewählten flächenhaften Gewässerobjekte wurde ein Puffer von 50 m ab Außenkante Gewässer errechnet. Die innerhalb der so entstandenen Pufferflächen gelegenen Standorte von Kinder- und Jugendeinrichtungen wurden anschließend identifiziert. Aufgrund einer visuellen Plausibilisierung wurden einzelne Einrichtungen korrigiert. So wurden Objekte, die vom Gewässer durch eine mehrspurige Hauptverkehrsstraße getrennt werden, aus der Menge der identifizierten Objekte entfernt. Objekte ähnlicher Funktion (z.B. Spielplatz, Bolzplatz, Tischtennisplatte etc.), die sich auf dem gleichen Grundstück befinden, wurden zusammengefasst und erscheinen als ein gemeinsames Objekt.

Darstellung

Das Ergebnis wird in der beigefügten Regionalstadtkarte 1:20.000 dargestellt. Die Objekte Spielplatz, Kita, Schule sowie sonstige Einrichtungen werden durch unterschiedlich geformte Symbole (Kreise, Quadrate, Gebäudesymbol) abgebildet. Innerhalb der Pufferflächen identifizierte Objekte werden farblich hervorgehoben und vergrößert dargestellt, zur genauen Zuordnung sind sie mit einer Nummer versehen, die in der Legende erläutert wird. Die außerhalb der Pufferflächen liegenden Objekte werden kleiner und in einem Grauton dargestellt.



Einrichtungen für Kinder in der unmittelbaren Nähe zu Gewässern

● Spiel- und Bolzplätze für Kinder im Bereich von Gewässern (50 m)

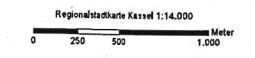
- | | | |
|--------------------------------------|--|-----------------------------------|
| 1 Bolzplatz "Alred-Delp-Strasse" | 12 Spielplatz "Domländerweg-Gänsewiese" | 23 Spielplatz "Helmholtzstraße" |
| 2 Spielplatz "Am Kubergaben" | 13 Spielplatz "Dorothea-Viehmänn-Park" | 24 Spielplatz "Henkelstraße" |
| 3 Spielplatz "An den Eichen" | 14 Spielplatz "Dorothea-Viehmänn-Park" | 25 Bolzplatz "Im Baumhoff" |
| 4 Spielplatz "Bei den Weidenbäumen" | 15 Bolzplatz "Finkenherd" | 26 Spielplatz "Im Bossental" |
| 5 Bolzplatz "Bossental Nord" | 16 Bolzplatz "Fuldaue" | 27 Bolzplatz "Klaranlage" |
| 6 Spielplatz "Bremelbachstraße" | 17 Spielplatz "Fuldaue" | 28 Spielplatz "Landaustraße" |
| 7 Spielplatz "Brückenhof Donchebach" | 18 Spielplatz "Gahrenbergstraße" | 29 Spielplatz "Lilienthalstraße" |
| 8 Spielplatz "Buddengasse" | 19 Spielplatz "Georg-August-Zinn-Schule" | 30 Spielplatz "Mattenbergstraße" |
| 9 Spielplatz "Buttlarstraße" | 20 Spielplatz "Hafenstraße" | 31 Spielplatz "Nordsiadpark" |
| 10 Bolzplatz "Dachsbergstraße" | 21 Spielplatz "Hobbelstraße" | 32 Bolzplatz "Quellbachtal" |
| 11 Spielplatz "Dennhäuser Straße" | 22 Spielplatz "Hegelbergstraße" | 33 Spielplatz "Rammelsbergstraße" |

- | | | |
|---|--|--|
| 34 Spielplatz "Stegerwäldstraße" | 5 Cliquentreff "Brückenhof" | 16 Haus der Jugend |
| 35 Spielplatz "Tischbeinstraße" | 6 Kinderzentrum "Brückenhof Donchebach" | 17 Kinderbauernhof |
| 36 Spielplatz "Umbachsweg" | 7 verkehrsberuhigter Bereich "Br.-Grimm-Str." | 18 Streuobstwiese "Leimenkaute" |
| 37 Spielplatz "Waldemar-Petersen-Straße" | 8 Streuobstwiese "Daspel" | 19 Lernhof Natur |
| 38 Spielplatz "Wolfgang-Bangerl-Straße" | 9 Jugendzentrum "Dormannweg 29" | 20 Graffitifläche "Liebigstraße" |
| ■ Sonstige Einrichtungen für Kinder im Bereich von Gewässern (50 m) | | |
| 1 Jugendzentrum "27 Nord" | 10 Familiengarten "Kraut und Rüben" | 21 verkehrsberuhigter Bereich "Märchenweg" |
| 2 Streuobstwiese "Altanewiesenweg" | 11 Freilandlabor "Donche" | 22 Streuobstwiese "Mittelbinde" |
| 3 Skateboardanl. u. Gaufflil. "Giesenallee" | 12 Tischtennis "Fuldaue" | 23 MTB-Strecke Habichtswald |
| 4 Minigolf "Auedamm" | 13 Beachvolleyball "Fuldaue" | 24 Basketball "Offene Schule Waldau" |
| | 14 Skateboardanl. u. Gaufflil. "Giesenallee" | 25 Streuobstwiese "Quellbachtal" |
| | 15 verkehrsberuhigter Bereich "Grünelbachstr." | 26 Streuobstwiese "Stockwiesen" |

- | | |
|--|---|
| 27 Streuobstwiese "Waltzstraße" | 7 Waldorf-Förderschule Lauterbad |
| 28 Kinderzentrum "Wartekuppe 11" | 8 Kitas im Bereich von Gewässern (50 m) |
| 29 verkehrsberuhigter Bereich "Weimersgasse" | 9 Ev. Kita Finkenherd (Brüderkirche) |
| B Schulen im Bereich von Gewässern (50 m) | |
| 1 CVJM-Kolleg | 10 Kita Kettengasse |
| 2 Dr. Rohrbach-Schule | 11 Kita Menzestraße |
| 3 Georg-August-Zinn-Schule, Europaschule | 12 Kita Montessori "Eifenwiese" |
| 4 Offene Schule Waldau | 13 Kita Sonnengarten |
| 5 Schule Brückenhof-Nordhausen | 14 Kita St.Nikolaus v. Flue |
| 6 Schule Jungfernkopf | 15 Kita Wolfsanger |
| | 16 Natur-Kindergarten "Die Waschbärenbande" |
| | 17 Waldorfindergarten |

- Weitere Karteninhalte**
- Einrichtungen für Kinder
 - Schulen
 - Kitas
 - Gewässer
 - Bereich von Gewässer (50 m)
 - Stadtgrenze

Kassel documenta Stadt
Vermessung und Geoinformation



AfD

Fraktion in der Stadtverordnetenversammlung

Rathaus, 34112 Kassel
Telefon 0561 787 3265
Telefax 0561 787 3266
stadtverordnete@ks.afd-hessen.de

13. August 2019
1 von 1

Vorlage Nr. 101.18.1408

Ordnungsverfahren im Zusammenhang mit Wahlwerbung

Anfrage

zur Überweisung in den Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung

Für das Anbringen und Entfernen von Wahlplakaten gibt es in der Stadt Kassel eindeutige Regelungen. Bei allen Wahlen sind jedoch regelmäßig Verstöße gegen diese Regeln zu beobachten. Teilweise werden Plakate an Orten angebracht, an denen Wahlplakate unzulässig sind, zum Teil hängen diese noch Wochen und Monate nach der Wahl. Betroffen hiervon sind praktisch alle Parteien bzw. Wählervereinigungen.

Wir fragen den Magistrat:

1. Wie viele Ordnungsverfahren wurden im Zusammenhang mit Zuwiderhandlungen gegen die bestehenden Regelungen zum Anbringen und Entfernen von Wahlplakaten bei den in der Stadt Kassel im Jahr 2017 durchgeführten Wahlen (Bundestags- und Oberbürgermeisterwahl) insgesamt durchgeführt?
2. Wie viele zur im Jahr 2018 durchgeführten Landtagswahl?
3. Wie viele zur im Jahr 2019 durchgeführten Europawahl?
4. Welche konkreten Verstöße wurden dabei moniert?
5. Welche Parteien bzw. politischen Gruppierungen und Kandidaten waren von den Ordnungsverfahren betroffen?
6. Wie verteilt sich die Gesamtzahl der Ordnungsverfahren auf die einzelnen Parteien bzw. politischen Gruppierungen und Kandidaten?

Um schriftliche Beantwortung wird gebeten.

Fragesteller/-in: Stadtverordneter Michael Werl

gez. Michael Werl
Fraktionsvorsitzender